

Geschäftsordnung

Schutzengel für alle Felle - Tierschutzverein Oberpfalz e. V.

Allgemeine Vorschriften

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

1. Der Vorstand hat sich aufgrund mit Beschluss vom 12.04.2019 nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.
2. Die Geschäftsordnung regelt den internen Geschäftsbetrieb eines geordneten Vereinsbetriebs.
3. Die Regelungen der Vereinssatzung, die dieser Geschäftsordnung entsprechen oder entgegenstehen, bleiben unberührt.
4. Die mit der Geschäftsordnung vorgegebenen Rahmenvorschriften können den Vereinsorganen für interne Verwaltungsabläufe und Zuständigkeiten ergänzt werden, soweit dies zu Vereinszwecken notwendig ist.
5. Diese Geschäftsordnung ist allen bestehenden Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben. Dies gilt ebenso für alle wichtigen, die Vereinszwecke betreffenden Ergänzungen und Änderungen. Dies gilt entsprechend für Neumitglieder.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Geschäftsordnung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen (salvatorische Klausel).

Die Vereinsmitglieder

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen zur Mitgliedschaft sind § 3 und 4 der Satzung zu entnehmen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten des Vereins und das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und dieser Geschäftsordnung und ihrer ergänzenden Regelungen verpflichtet und angehalten sich aktiv am Vereinsgeschehen zu beteiligen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich regelmäßig über das aktuelle Vereinsgeschehen in den Vereinsmedien zu informieren und Änderungen bei Personendatensätzen und Kontoverbindungen unverzüglich zu melden.

Kommunikation und Information

1. Wichtige vereinsinterne Informationen werden grundsätzlich auch per Mail bekanntgegeben.
2. Der Verein führt eine eigene Internetseite auf der Veranstaltungstermine und Aktuelles zum Vereinsgeschehen veröffentlicht wird.

Vereinseigentum/Haftung

1. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Für mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher selber.
2. Bei Austritt aus dem Verein ist Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Eigentum des Vereins sind alle geliehenen Vereinsgerätschaften und Schriftstücke, auch in Kopieform.
3. Die Vorstandschaft kann auf eine Rückgabe verzichten.

Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter der Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. (optional, falls nach Bestimmungen notwendig) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Mühlhausen, 12.04.2019